

<i>Name:</i>	Recht & Freiheit Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	RFP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Victorstraße 11
44579 Castrop-Rauxel

Telefon: (0 23 05) 99 84 83

Telefax: -

E-Mail: recht-und-freiheit-partei@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.07.2022)

Name:

Recht & Freiheit Partei

Kurzbezeichnung:

RFP

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Udo Hoffmann

Stellvertreterin:

Bianka Büscher

Schatzmeister:

Manfred Picka

Recht & Freiheit Partei

Satzung

Name, Zweck und Sitz

- § 1 Die Partei führt den Namen **Recht & Freiheit Partei**,
Kurzbezeichnung: RFP . Sie gründet sich auf Wort und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
- § 2 Die Partei beteiligt sich gemäß Artikel 21 Abs. 1 des GG an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes.
- § 3 Der Sitz der Partei ist Castrop-Rauxel, der Tätigkeitsbereich ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- § 4 Jede staatsangehörige deutsche Person mit gefestigtem Bezug zu Deutschland, die die Satzung und das Programm der Partei anerkennt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag hin Mitglied der Partei werden.
- § 5 Über die Aufnahme in die Partei entscheidet der Parteivorstand.
Die Mitgliedschaft ist nach der Aufnahme zunächst für die Dauer von 12 vollen Kalendermonaten vorläufig und gilt danach, wenn seitens des Parteivorstandes kein Widerruf erfolgt ist, unbefristet.
- § 6 Über die Ablehnung einer Aufnahme in die Partei entscheidet der Parteivorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist endgültig und nicht anfechtbar. Diese Regelung wird mit der Einreichung eines Aufnahmeantrages unwiderruflich anerkannt.
- § 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des

Mitgliedes. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und erfolgt zum Monatsultimo des laufenden Monat.

- § 8 Ein Ausschluss aus der Partei erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satzung, Programm oder Grundsätze der Partei verstößt oder der Partei Schaden zufügt; eine Vereinigung unterstützt, die nicht mit den Werten der Partei kompatibel ist; einer anderen Partei beitrifft oder eine solche direkt oder indirekt unterstützt.

Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Gegen einen Ausschluss kann das nächsthöhere Schiedsgericht in schriftlicher Form angerufen werden.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Unterverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

- § 9 Mitgliedsbeiträge werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

Rechte und Pflichten

- § 10 Alle Mitglieder der Partei und alle Vertreter der Parteiorgane haben gleiches Stimmrecht.
Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv an der Förderung der Parteizwecke mitzuwirken, für Parteiorgane zu kandidieren, Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen, an Wahlen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, gegenüber der Partei als solcher, sowie gegenüber den gewählten Organträgern im Außenverhältnis stets solidarisch aufzutreten, sowie über Parteiinternas Stillschweigen zu bewahren. Die Öffentlichkeitsarbeit zur Transparenz in solchen Angelegenheiten obliegt ausschließlich den für diese Aufgaben bestimmten/gewählten Mitgliedern.

Alle Mitglieder haben sich mit der Satzung und dem Programm der Partei vertraut zu machen und sich aktiv an der Ausgestaltung und Umsetzung des Programms nach ihren Möglichkeiten zu beteiligen.

Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Der Parteivorstand oder die Vorstände der Unterverbände können die folgenden Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder festsetzen:

Verwarnung

Aberkennung des Stimmrechts oder die Untersagung der Teilnahme an Parteiveranstaltungen bis zu einem Jahr

Enthebung von Parteiämtern

Aberkennung deren Bekleidung bis zu zwei Jahren

Verfügung von Ersatzleistungen.

Zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen folgende Gründe:

Nicht- oder Teilerfüllung der als Mitglied übertragenen oder wahrzunehmenden Aufgaben / Obliegenheiten

Abschluß von Verträgen ohne Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans

Zufügung eines Schadens gegenüber der Partei.

Die Ordnungsmaßnahmen sind je nach Schwere des Falles festzusetzen und zu begründen.

Der Parteivorstand kann analog die gleichen Ordnungsmaßnahmen gegen Unterverbände festsetzen.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das zuständige Schiedsgericht in schriftlicher Form angerufen werden.

Gliederung der Partei

§ 12 Die Organisation der Partei beschränkt sich vorerst auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Untergliederung in Kreisverbände / kreisfreie Städte wird angestrebt. Die Gründung einer Unterorgani-

sation bedarf der Bestätigung durch den Parteivorstand. Die Grenzen der Unterorganisationen entsprechen den kommunalen Verwaltungsstrukturen.

Die Unterorganisation wird von einem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern geleitet, die von den Mitgliedern der Unterorganisation gewählt werden. Die Unterorganisation verwaltet sich analog zur Parteisatzung selbst und hält mindestens alle zwei Jahre Hauptversammlungen ab.

Die Kreis- und Stadtverbände sind aufgefordert, zu Parteitag eigene Vorschläge hinsichtlich der Tagesordnungspunkte und eigene Wahlvorschläge für die Wahlen zu Volksvertretungen zu unterbreiten.

Der Parteivorstand kann einen Kreis- oder Stadtverband auflösen, wenn die entsprechende Körperschaft vorsätzlich Beschlüsse der übergeordneten Organe nicht erfüllt oder in einer Weise tätig wird, die sich konträr zur Satzung oder dem Programm der Partei verhält. Mit der Auflösung einer Unterorganisation verlieren deren Mitglieder ihre Parteizugehörigkeit. Der nächste Parteitag kann der Auflösung zustimmen, abändern oder diese versagen.

Parteiorgane

§ 13 *Parteitag*

Das oberste Organ der Partei ist der Parteitag, der sich aus den Mitgliedern der Partei zusammensetzt. Der Parteitag beschließt die Satzung, das Parteiprogramm, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer andern Partei. Der Parteitag tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen und wird vom Parteivorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Der Parteitag wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über den gesamten Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu beglaubigen ist. Der Parteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst darüber einen Beschluss.

Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Parteitages notwendig.

Ein außerordentlicher Parteitag kann jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit des Parteivorstandes einberufen werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem ordentlichen Parteitag. Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Sofern noch keine Gebietsverbände gegründet sind und die Anzahl aller Mitglieder unter einhundert Personen liegt, haben alle Mitglieder des Parteitages das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Auflösung / Verschmelzung

Über die Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei entscheidet der Parteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen. Innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Beschluss sind alle Mitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Beschlussgründe zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen. Für eine Auflösung oder Verschmelzung der Partei ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei gilt nach erfolgter Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben.

§ 14 *Vorstand*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln vom Parteitag mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Sollte es im ersten Wahlgang nicht zu einer Entscheidung kommen, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen. Wird im zweiten Wahlgang auch die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Person gewählt, die im dritten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhält.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Parteitages. Der Vorstand ist gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 PartG mindestens alle zwei Jahre zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts verpflichtet.

Der Schatzmeister übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Finanzordnung aus und erstellt darüber jährlich einen Bericht.

Als Kontrollorgan des finanziellen Teils der Geschäftsführung wird ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt; eine Personaleinheit mit einem Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 15 *Schiedsgericht*

Das Schiedsgericht ist ein Organ der Partei zur Klärung strittiger Fragen. Die Arbeit des Schiedsgerichtes wird durch das PartG, Satzung und Programm der Partei und durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Beschlüsse des Schiedsgerichts sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt wie der Parteivorstand.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion in der Partei bekleiden, sind frei und an keinerlei Weisung des Parteivorstandes oder der Parteiorgane gebunden.

Die Kreis- und Stadtverbände haben das Recht, allein oder im Verbund mehrerer Unterorganisationen eigene Schiedsgerichte zu wählen. Gegen deren Beschlüsse kann, auch sofern die Gesamtpartei davon betroffen ist, Berufung beim höheren Schiedsgericht der Gesamtpartei eingelegt werden.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können nicht aufgehoben werden. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes wird von einem seiner Mitglieder ein Protokoll gefertigt.

Das Urteil des Schiedsgerichtes ist nach der Verkündung dem Parteivorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung, das PartG oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind diese Teile durch rechtsgültige Ergänzungen zu ersetzen, ohne das die übrigen Teile dadurch nichtig werden.

Finanzordnung

§ 16 Die Partei erhebt zunächst keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge, sondern wird ihre Mittel über Spenden nach § 25 PartG einwer-

ben, sowie sich um Einnahmen aus Unternehmertätigkeit oder Beteiligungen bemühen.

Bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin weiterzuleiten.

Spenden, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen und deren Spender nicht klar feststellbar sind, dürfen nicht entgegengenommen werden.

Nicht entgegengenommen werden Spenden von

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen,
öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
politischen Parteien / Organisationen,
Personen / Organisationen außerhalb des Geltungsbereiches
des Parteigesetzes,
Spenden von Berufsverbänden,
Spenden von Unternehmen,
Spenden mit erhoffter Gegenleistung.

Spenden solcher Art werden, falls sie nicht abgewehrt worden sind, bei bekanntwerden unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Die der Partei zufließenden Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend verwendet werden.

Der Schatzmeister erstellt zum Jahresultimo einen Rechenschaftsbericht über das Parteivermögen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben. Dieser Rechenschaftsbericht ist vom Rechnungsprüfer/ von der Rechnungsprüferin zu prüfen und darüber dem Parteitag zu berichten.

Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, die Rechenschaftsberichte, Bücher und Bilanzen zehn Jahre aufzubewahren.

Der Rechenschaftsbericht über die Herkunft und die Verwendung der Mittel ist von einem Wirtschaftsprüfer oder ggf. von einem vereidigten Buchprüfer zu testieren und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Schiedsgerichtsordnung

§ 17 Das Schiedsgericht nimmt seine Tätigkeit auf, wenn vom Parteivorstand der Ausschluss eines Parteimitgliedes gefordert wird. Spätestens vier Wochen nach seiner Anrufung muss das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnehmen und innerhalb von insgesamt acht Wochen einen Beschluss fassen und diesen innerhalb von zwei weiteren Wochen mit einer Begründung dem betroffenen Mitglied schriftlich mitteilen. Ist eine Fristverlängerung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände erforderlich, ist dieses dem Parteivorstand und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das Schiedsgericht prüft umgehend nach seiner Anrufung die Berechtigung des Antrages. Das Schiedsgericht kann zur objektiven Urteilsfindung Beweisanträge stellen und Zeugen befragen, sowie nach eingehender und objektiver Prüfung auch Anträge auf Parteiausschluss ablehnen.

Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichtes vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden oder selbst Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein, wird dieses Mitglied durch ein anderes ersetzt, das der Parteivorstand auf eigenen Vorschlag als Nachfolger gewählt hat.

Auf dem nächstfolgenden Parteitag ist in dem Fall das Schiedsgericht neu zu wählen.

Schlussbestimmung

§ 18 Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem PartG oder den Wahlgesetzen, so gelten, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und die Wahlgesetze von Bund und Ländern. Ergänzungen zu dieser Satzung nach erfolgter Gründungsversammlung, jedoch vor dem ersten regulären Parteitag, müssen vom Parteivorstand einstimmig beschlossen und vom ersten regulären Parteitag bestätigt oder verworfen werden.

Diese Satzung, die auf dem ersten ordentlichen Gründungsparteitag am 24. April 2021 beschlossen wurde und mit Wirkung zum 26. April 2021 in Kraft trat, wurde auf dem ordnungsgemäß einberufenen Sonderparteitag am 25. August 2021 mit Wirkung zum 25. August in der hier vorliegenden Form ergänzt und einstimmig beschlossen.

Castrop-Rauxel, 25.08.2021

Recht & Freiheit Partei

Programm

Präambel

Die Recht & Freiheit Partei erklärt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte zur Grundlage ihres Wirkens.

Sie wird mitwirken, die optimale Gleichbehandlung aller Bürger/innen unabhängig von ihrer sozialen Stellung oder Herkunft in allen Lebenslagen zu erreichen und somit die allgemeine Zufriedenheit mit dem Staatswesen nachhaltig zu fördern.

Zielsetzung

- 1) Eine gleichwertige Bildung für alle Volksgruppen, die es ermöglicht, eine angemessene Teilhabe an allen kulturellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erreichen, sowie dem sich rasant verändernden Umfeld in allen Bereichen nachhaltig anzupassen.

Alle Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Schüler/innen sind einschließlich aller Betreuungs- und/oder Lernmittel vom Bundesland vollständig zu finanzieren. Damit wird sichergestellt, dass alle Kinder und Schüler /innen gleich welcher Herkunft und welchen sozialen Umfelds die gleichen Eingangsvoraussetzungen haben. Bei vorhandenen Defiziten der deutschen Sprache sind vorschulische Fördermaßnahmen so zu ergreifen, dass diese Defizite vor der Einschulung behoben und damit sprachliche Lernhemmnisse beseitigt sind.

In den Betreuungs- und Lerneinrichtungen ist eine kostenlose und einheitliche, gesunde und abwechslungsreiche Verpflegung aller Teilnehmer zu gewährleisten.

- 2) Schaffung einer einheitlichen Sozialversicherung als Pflichtkasse für alle Bürger ohne Ansehen der Person oder der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung. Die Versicherungsbeiträge orientieren sich ausschließlich bis zu einer bestimmten Obergrenze am Gesamteinkommen.

Die Sozialversicherung fasst alle derzeitigen Einzelversicherungen zu einer Einheit mit einem einheitlichen, prozentualen Beitragssatz bis zu einer Obergrenze des Gesamteinkommens zusammen.

Um auf den ersten Blick Transparenz zu schaffen, werden alle diesbezüglichen Beiträge ausschließlich vom Beitragspflichtigen selbst getragen und z.B. auf Gehalts- oder Besoldungsabrechnungen ausgewiesen.

Der bisherige, sogenannte Arbeitgeberanteil wird als Lohnnebenkostenanteil dem Bruttolohn zugeschlagen und nicht mehr verschleiert ausgewiesen.

Die Rentenleistungen sind an der unteren Grenze so zu bemessen, dass sie oberhalb der heutigen, sogenannten Grundsicherung liegen und alle anderen, derzeit begleitenden Hilfemaßnahmen überflüssig machen. Die Verhinderung von zunehmender Altersarmut, Tafelbeköstigung, schlechter Wohnverhältnisse etc. haben oberste Priorität.

Zahnersatz ist in seiner einfachen Form von Zuzahlungen befreit. Dadurch wird verhindert, dass weniger leistungsfähige Versicherte an ihrem Gebiss erkennbar sind und die Nahrungsaufnahme keiner Einschränkung unterliegt.

Medikamentenzuzahlungen sowie Zuzahlungen für Gehhilfen, Rollatoren, orthopädischen Hilfsmitteln u.ä. sind ersatzlos zu streichen.

Die Pflegeleistungen orientieren sich am tatsächlichen Bedarf statt an Kostengesichtspunkten.

Bei notwendiger Heimunterbringung sind die Leistungen des Kostenträgers bis auf einen dem Rentensatz entsprechenden Anteil an Unterkunft und Verpflegung so festzusetzen, das die Würde des Versicherten gewahrt bleibt und ein Dasein ermöglicht, wie es ohne die Heimunterbringung möglich wäre. Familienangehörige sind von jeglichen Zuzahlungen befreit, um weder Missstimmungen noch ein „schlechtes Gewissen“ hervorzurufen und Familienbande zu belasten.

- 3) Die Teilnahme am Rüstungswahnsinn ist zu beenden, der Export von Tötungstechnik muss umgehend unattraktiv gestaltet und innerhalb kürzester Zeit außerhalb des Nato-Bündnisses ausgeschlossen werden. Es ist nicht erklärbar, warum Staaten, die nach humanistischen Gesichtspunkten kein menschenwürdiges Leben Ihrer Bürger gewährleisten, mit Tötungstechnik beliefert und damit einer verarmten Bevölkerung die notwendigen Lebensgrundlagen genommen werden.

Da die Bundeswehr Bündnisverpflichtungen einhalten muss, ist sie hinsichtlich Ihrer Mannschaftsstärke und Bewaffnung auf die tatsächlichen Bedürfnisse einer ausschließlichen Verteidigungsarmee zu begrenzen. Auslandseinsätze sind untersagt und schaffen keine Sicherheit, wie der Afghanistankrieg ohne UNO-Mandat deutlich zeigt, sondern zu Not und Elend sowie zu Flüchtlingsbewegungen führt.

- 4) Die Wirtschaftspolitik muss unbedingt wieder in die „soziale Marktwirtschaft nach dem Motto Professor Dr. Ludwig Erhards „Wohlstand für alle“ zurückgeführt werden. Es macht keinen Sinn, den turbo-kapitalistischen Praktiken weniger freien Lauf zu lassen, um danach die Auswirkungen desselben bei den Arbeitnehmer/innen aus Steuer- und Sozialkassen unzureichend zu heilen.

Jede Arbeit ist eines auskömmlichen Entgeltes wert und muss die abhängig Beschäftigten wirtschaftlich sicherstellen.

Der Übergang in den Ruhestand ist über einen längeren Zeitraum gleitend zu gestalten und soll kein die gesundheitschädigendes, abruptes Ereignis sein, welches bei vielen ein plötzliches Gefühl der Lehre verursacht und etliche in ein tiefes Loch fallen lässt.

- 5) Dieses Programm ist ein Anfang und soll von dem auf den Gründungsparteitag folgenden Parteitag ergänzt werden. Das vorstehende Parteiprogramm wurde in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

Castrop-Rauxel, den 24. April 2021

